

Stellungnahme zu den Entwürfen zum Dritten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR anlässlich der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2007

Die nachfolgende Stellungnahme geht insbesondere auf den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 16/4842 ein. In einzelnen Positionen werden darüber hinaus die Gesetzesentwürfe der Fraktionen BÜNDNIS 90/Die Grünen sowie FDP und der Fraktion DIE LINKE gewürdigt.

Grundsätzliche Anmerkungen und Kritikpunkte

Mit der Ankündigung im Koalitionsvertrag der Regierungsfaktionen, dass die Situation der SED-Opfer mit geeigneten Maßnahmen verbessert werden soll, verbanden die Betroffenen große Hoffnungen und fordern nach Vorlage des Gesetzesentwurfes BT-Drs. 16/4842 erhebliche Nachbesserungen.

Das Anliegen des Gesetzesentwurfes ist eine Anerkennung und Würdigung der am stärksten von politischer Verfolgung betroffenen Opfer von SED-Unrecht in der ehemaligen DDR bzw. SBZ, die aus politischen Gründen inhaftiert waren. Die Einführung einer Opferpension ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen.

- Der Entwurf bezieht in den Kreis der Anspruchsberechtigten, jedoch keine anderen Opfergruppen wie die Zersetzungsoffer, beruflich Benachteiligte, Zwangsausgesiedelte oder verfolgte Schüler ein. Die Verfolgungsmaßnahmen sind in ihrer Spätwirkung jedoch bei diesen Opfergruppen häufig mit Haftfolgen vergleichbar.
- Dass die besondere Zuwendung für Haftopfer nur an die Voraussetzung von wirtschaftlicher Bedürftigkeit für die Zahlung gebunden ist, wird von den Betroffenen, aber auch von Thüringen und Sachsen, einhellig abgelehnt. Auch in den Gesetzesentwürfen der Fraktionen der FDP, BÜNDNIS 90 / Die Grünen und der Fraktion DIE LINKEN wird diese Bedürftigkeitsprüfung abgelehnt. Diese Prüfung sollte entfallen oder zumindest modifiziert werden.

- Auch eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen alle sechs Monate widerspricht einer Würdigung der Opfer und ist deshalb, aber auch wegen des hohen Verwaltungsaufwandes, abzulehnen.
- Kritisch ist auch zu sehen, dass nicht wie in der aus dem Jahre 2004 vorliegenden Bundesratsdrucksache 425/06, die auf dem gemeinsamen Gesetzesentwurf der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Einführung einer Opferpension ab einem Jahr Haft basierte, keine Differenzierung der Entschädigungen nach Haftjahren erfolgt.
- In den Entwürfen der Fraktionen der FDP, BÜNDNIS 90 / Die Grünen und der Fraktion DIE LINKEN wird eine Opferpension in Höhe von 500 € bzw. 511 € gefordert. Angesichts der Größenordnung vieler Renten in den neuen Ländern, würde diese Summe auf wenig Akzeptanz stoßen.
- Die Aufstockung der Mittel für die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ist zu begrüßen, auch besonders unter dem Gesichtspunkt, dass dadurch eine eindeutige Regelung für Zivilinternierte und -deportierte aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten jenseits der Oder und Neiße im Häftlingshilfegesetz (HHG) eröffnet wird.
Die Aufstockung der Mittel für die Häftlingshilfestiftung wurde mit dem Gesetzentwurf zur Heimkehrerstiftung verknüpft, der sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet. In der beschlossenen Stellungnahme des Bundesrates Drucksache 17/07 vom 16.02.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Heimkehrerstiftung (Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetz) wurde gefordert, dass ein Gesamtkonzept zur Regelung des Kriegsfolgenrechts und des SED-Unrechts vorzulegen sei.
Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Heimkehrerstiftung und der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 16/4842 regelt jedoch nur Teilbereiche des SED-Unrechts und kann somit noch kein abschließendes Gesetz zur Wiedergutmachung von SED-Unrecht sein.
- Zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden, die im Koalitionsvertrag ebenfalls genannt werden, ist anzumerken, dass bei voller Umsetzung der vorliegenden Instrumentarien, die das jetzige Gesetz ermöglicht, die Anerkennung von Gesundheitsschäden durchaus höher wäre.

Stellungnahme zu Einzelregelungen des Gesetzentwurfes der Fraktionen CDU/CSU- und SPD mit Lösungsvorschlägen

Anmerkungen zu den Antragsfristen in den Artikeln 1, 2, 3 und 4

- Die Fristverlängerungen in allen drei Rehabilitierungsgesetzen sind zu begrüßen, denn nach wie vor werden bei den Rehabilitierungsbehörden zu allen drei Rehabilitierungsgesetzen kontinuierlich Anträge gestellt. So gingen im 1.Quartal 2007 in Sachsen und Thüringen 568 Rehabilitierungsanträge ein, davon entfielen auf die berufliche Rehabilitierung 375 Anträge.
- Eine Entfristung der Gesetze, wie in dem Gesetzentwurf der BÜNDNIS 90 / Die Grünen und der Fraktion DIE LINKEN gefordert, wäre zwar wünschenswert, doch im Sinne einer planbaren Größe für die Verwaltung besonders in den neuen Ländern, kann diese nochmalige Verlängerung um vier Jahre, wie im Gesetzentwurf der CDU/CSU und SPD formuliert, akzeptiert werden. Den Rentenversicherungsträgern obliegt bei der Beratung zur Kontenklärung eine besondere Verantwortung gegenüber den SED-Opfern.

zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes

§ 17 a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes(StrRehaG)

Die Einführung einer Bedürftigkeitsklausel in diesem Gesetzentwurf für alle Haftopfer ab 6 Monaten Haft relativiert, wie bereits aufgeführt, einen wirklichen Aufarbeitungsansatz und eine Würdigung derer, die in der SBZ oder in der SED-Diktatur Widerstand geleistet haben.

Dabei ist auch berücksichtigen, dass durch die in der Vergangenheit ergangenen Urteile des Bundesverfassungsgerichtes Systemträger und Täter erhebliche Rentenerhöhung erhalten haben und die Schere zwischen Opfern und Tätern sich dadurch ständig vergrößert haben. Diese Begünstigungen und die dagegen vorgesehenen Regelungen für die Opfer der Diktatur sind in ihrer Gesamtwirkung von den Opfern nicht zu verstehen.

Vorschläge zur Bewilligung einer Opferpension

- Als Kompromiss sollte der Vorschlag der Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS) aufgegriffen werden.

Dieser Vorschlag beinhaltet einen Einkommens- und vom Vermögen unabhängigen Sockelbetrag von 100 €. Dazu ist ein weiterer Betrag von 150 € für die SED-Opfer vorzusehen, die sich in schwieriger sozialer Lage befinden.

Trotz einer Bedürftigkeitsprüfung wäre hierbei der Charakter einer Opferwürdigung durch eine Opferpension noch erfüllt.

- Die Überprüfung der Bedürftigkeit ist nach § 17a an andere Kriterien geknüpft als bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge oder bei der Überprüfung von Ansprüchen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes. Diese unterschiedlichen Regelungen werden in der Praxis zu Problemen bei der Antragstellung und -bewilligung führen. Dem sollte entgegen gesteuert werden, in dem sich an den Kriterien der Einkommensprüfung der Häftlingshilfestiftung orientiert wird.

- Wenn die Zuwendung an eine Bedürftigkeitsprüfung, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, ganz oder teilweise gekoppelt bleibt, ergehen dazu folgende Änderungsvorschläge:
 - Da das Einkommen des Partners bei Verheirateten oder in Lebenspartnerschaft Lebenden nicht bei der Berechnung herangezogen wird, sollte bei der Prüfung der wirtschaftlichen Lage **nur** auf den Antragsberechtigten abgestellt werden. Dafür ist aber auch dann, auf **das Vierfache des Eckregelsatzes** abzustellen.
 - Der Wegfall einer unterschiedlichen Regelung nach Familienstand ergibt sich auch aus dem Gesichtspunkt heraus, dass es in Einzelfällen problematisch ist, zu klären, ob eine eheähnliche Gemeinschaft besteht oder nicht. Überprüfungen, die wie bei Hartz IV Empfängern für Unmut sorgten, sollten den Opfern erspart werden. Die Erhöhung auf **das Vierfache des Eckregelsatzes** bietet sich auch deshalb an, weil vergleichbare Regelungen zur Leistungsgewährung bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge bzw. bei der Berechnung des § 8 der Beruflichen Rehabilitierung herangezogen werden sollten. Dort fließen z. B. die Kosten für die Wohnung mit ein, was bei der Prüfung nach § 82 SGBXII in diesem Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist. Dadurch wird bei dieser Festlegung auch nicht die Gesetzessystematik verlassen.
 - Eine Ungerechtigkeit ergäbe sich beispielsweise auch daraus, dass ein in Ehe oder Partnerschaft lebender Anspruchsberechtigter selbst bei hohen Einkünften des Partners und eigenen Einkünften bis 1.380 € einen vollen Anspruch auf Leistungen hätte, obwohl insgesamt ein höheres Familieneinkommen vorliegt.
 - Bei der Berechnung des Regelsatzes sollte wie bei Beruflicher Rehabilitierung nach § 8 vorgegangen werden. Das bedeutet, dass für ein unterhaltsberechtigtes Kind jeweils ein Eckregelsatz von 345 € bzw. neu 347 € angesetzt werden.

- Der Bewilligungszeitraum über 6 Monate ist zu kurz sowohl für die Betroffenen als auch für die Behördenbearbeitung. Diese Regelung führt zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Die Anpassung an sozialhilferechtliche Regelungen, die hier als Hintergrund für die Halbjahresregelung vermutet wird, ist wegen der unterschiedlichen Leistungen und den Intensionen des Gesetzes nicht erforderlich.

Vorschlag zur Bewilligung und Auszahlung

Bewährt hat sich die Praxis des Antragsverfahrens nach § 8 BerRehaG:

- Die Leistung wird grundsätzlich für 12 Monate bewilligt und ausgezahlt.
- Der Berechtigte hat jede Änderung der Einkommensverhältnisse, sofern daran eine Leistung geknüpft ist, umgehend anzuzeigen.
- Die Auszahlung der nächsten 12 Monate erfolgt erst nach Prüfung der aktuellen Einkommensverhältnisse der Betroffenen durch die Behörde.

Abs. 4 würde dann so lauten:

„Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Die Anspruchsvoraussetzungen werden jährlich geprüft.“

Zuständigkeitsregelungen

- Die Änderung des § 18 StrRehaG hat für die Länder Mehrkosten im Umfang der Einsparung des Bundes zur Folge. Dazu kommen noch die Kosten des Verwaltungsvollzugs. Die Umsetzung des § 17a StrRehaG in Bezug auf §§ 20 und 25 StrRehaG führt dazu, dass überwiegend die neuen Länder kostenmäßig beteiligt werden (alte Länder einbezogen jetzt nur in Bezug auf 10/4 Bescheinigungen).

Das bedeutet im Einzelnen z.B. für Thüringen:

- Bei ca. 9000 Antragsstellern ist von ca. 4500 Berechtigten auszugehen. Das bedeutet eine Gesamtsumme von 13,5 Millionen jährlich. Die Kosten des Freistaates Thüringen würden dann bei anteilig 35% jährlich 4,725 Millionen € betragen.

Für den Freistaat Sachsen ergäbe sich bei dieser Berechnung eine Gesamtsumme von 5 Millionen € ohne Vollzugsaufwand.

Um eine gleichmäßigere Verteilung auf alle Länder zu erreichen, müsste im Gesetz keine Regelung der Zuständigkeiten nach § 25, sondern eine Zuständigkeit nach dem Wohnortprinzip erfolgen.

Dies würde zu einer gleichmäßigeren Belastung der Landeshaushalte aller Länder führen, trotzdem würde der größte Kostenanteil noch immer auf die neuen Länder entfallen.

§ 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes(StrRehaG)

- Es ist denkbar, dass es nach der Neuregelung des §18 Betroffene gibt, die nach der Bedürftigkeitsprüfung keine Leistungen mehr nach § 17 a erhalten, aber auch bei der Stiftung für politische Häftlinge keine Leistungen mehr beantragen können.
- In Thüringen gab es z.B. mit Stand August 2006 insgesamt 11.133 ehemalige politische Häftlinge. Nach der Statistik zur Aufteilung nach Haftmonaten würden durch die Neufestlegungen im Gesetz nur noch 2.351 ehemalige politische Häftlinge (21,1 %) einen Antrag bei der Stiftung in Bonn stellen können. Dies könnte für einen Kreis von 8.782 Personen (78,9%) eine Schlechterstellung gegenüber bestehenden Gesetzen bedeuten, da nicht alle Antragsteller unter die jetzige vorgeschlagene Bedürftigkeitsregelung fallen dürften.
- Dies kann nicht die Intention dieses Gesetzes sein. Deshalb sollte eine Regelung wie oben aufgeführt als Alternative umgesetzt werden.

Anmerkungen zu Artikel 5 des Gesetzentwurfes

- Im Gesetzgebungsverfahren sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Der Anfangsaufwand wird vor allem durch die Feststellung der Bedürftigkeit und die für die Überprüfung alter HHG-Fälle notwendige BStU-Auskunft bestimmt. Für letztere sind ggf. neue Bescheide zu erteilen. Der ständige Aufwand ergibt sich aus der regelmäßigen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzung zur Bedürftigkeit.
- Ein In-Kraft-Treten, wie jetzt vorgesehen, (mit der Verkündung) verlangt, dass nach diesem Tag entsprechende Verwaltungsstrukturen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe bereits betraut werden sollen. Dies ist durch die Verwaltungen auch durch die unterschiedliche personelle Besetzung der zu betrauenden Stellen Realistischerweise kaum leistbar.

Besonders die Prüfung der Bedürftigkeit kann zu erheblichen Verzögerungen führen. Schon jetzt liegen in den Rehabilitierungsbehörden viele Anträge zu einer Opferpension vor. Die Betroffenen erwarten mit Recht eine zügige Umsetzung. Ein praktikabler Vorschlag des In Kraft-Tretens wäre der 1.10.2007, wenn das Gesetz vor der Sommerpause verabschiedet wird bzw. als Vorlauf ein Vierteljahr nach der Festsetzung des Gesetzes.

Heike Schrade